

Satzung des „Tauchclub Delphin Saarlouis“

§ 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen „TAUCHCLUB DELPHIN SAARLOUIS“ und hat seinen Sitz in Saarlouis.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Der Verein wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e. V.).
- 2) Der Verein muss die Mitgliedschaft im VDST sowie Landestauchsportverband und Landessportbund anstreben und die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände für sich und seine Mitglieder anerkennen.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

- 1) Der Verein hat den Zweck, den Tauchsport zu pflegen und die Förderung der tauchsportlichen Interessen sowie die Ausbildung seiner Mitglieder, (nach den Grundsätzen des Verbandes Deutscher Sporttaucher, VDST) und unter seinen Mitgliedern die Geselligkeit zu fördern .
- 2) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der geltenden Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Die Arbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Aufwandsersatz und eine angemessene Vergütung können entsprechend der aktuellen VDST-Ordnung Aufwandsentschädigung für Tauchausbilder gewährt werden.
Jedes Mitglied kann beim Vorstand einen Antrag auf einen Zuschuss zur Ausbildung zum Ausbilder stellen. Ausbilder können Anträge auf Zuschüsse zur Weiterbildung stellen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand unter Abwägung aller Vereinsinteressen, Bedürfnisse und der finanziellen Lage von Fall zu Fall.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur aufgenommen werden, wenn die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorliegt. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden, der über den Antrag entscheidet. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme wird wirksam mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und der ersten Beitragszahlung.
- 2) Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben den Status eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 3) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- 5) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied, trotz erfolgter Mahnung, mit der Bezahlung seiner Beiträge zwei Monate im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - d) wegen grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- 6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit bezogen auf den Gesamtvorstand.
Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 7) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit.

- 8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 AUFNAHMEGEBÜHR UND JAHRESBEITRAG

- 1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- 2) Jedes Mitglied hat die für das Geschäftsjahr festgesetzten Beiträge zu leisten, die jährlich im voraus erhoben werden. Die Beiträge beinhalten Versicherungsschutz, sowie Beiträge zum VDST und STSB, wodurch gleichzeitig die Mitgliedschaft zu vorgenannten Verbänden erworben wird.
- 3) Im Falle des Austritts sind die Beiträge für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 MITGLIEDER

- 1) Dem Verein gehören als Mitglied an:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Ordentliche Mitglieder (aktive und inaktive)
 - c) Außerordentliche Mitglieder (Jugendliche unter 18 Jahren)
 - d) Unterstützende Mitglieder (Personen, die einen geringeren Clubbeitrag zahlen)
- 2) Aktive Mitglieder haben nach den Richtlinien des VDST ein Gesundheits- bzw. Tauchtauglichkeitszeugnis (ggfs. amtsärztlich) vorzulegen .
- 3) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind nur die Mitglieder unter Punkt 1 a) und 1 b).

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Vereinsorgane sind:

- 1) der geschäftsführende Vorstand
- 2) der erweiterte Vorstand
- 3) die Mitgliederversammlung
- 4) die Jugendabteilung

§ 8 DER VORSTAND

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Schriftführer
- 2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Tauchausbildungsleiter
 - b. dem Jugendwart
 - c. dem Gerätewart
- 3) Aufgehoben
- 4) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam befugt.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 6) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 7) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder davon 2 des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per E-Mail oder Post einzuladen.

- 3) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 4) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) die Wahl des Vorstandes
- 2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jeder Zeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 4) Genehmigung des Haushaltsplanes
- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- 6) Ernennen von Ehrenmitgliedern
- 7) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 8) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 BEURKUNDUNGEN VON BESCHLÜSSEN; NIEDERSCHRIFTEN

- 1) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 2) Gefasste Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- 3) Das Protokoll wird innerhalb eines Monats durch ein Mitglied des Vorstandes bekanntgemacht
- 4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen binnen 6 Wochen nach Zugang beim Vorstand schriftlich erhoben werden. Die Einsprüche werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
- 5) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen .

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 DIE JUGENDABTEILUNG

- 1) Die Jugendabteilung des Vereins wird gebildet aus Mitgliedern unter 18 Jahren.
- 2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel (siehe Jugendordnung).
- 3) Der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten (möglichen) stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
- 3) Nach Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und dem gemeinsamen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Saarlouis, Amt für Jugend und Sport, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 SATZUNG DES TC DELPHIN SAARLOUIS

- 1) Die Durchführung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen richtet sich nach einer Geschäftsordnung, die in der Satzung getroffenen Regelungen ergänzt.

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des „Tauchclub Delphin Saarlouis“ am 9. November 1996 beschlossen.

SATZUNGSÄNDERUNGEN/-ERGÄNZUNGEN

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Tauchclubs „Delphin Saarlouis“ am 9. November 1996 beschlossen,

- § 1.2 wurde durch einstimmigen Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. September 1998 neu in die Satzung aufgenommen,
- § 8.3 wurde durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. März 2000 aufgehoben.
- § 3.5 a, § 9.2 und § 9.4 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. April 2005 geändert.
- § 2.3 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. März 2009 eingefügt und § 8.2 d gestrichen.
- § 2 Absatz 2 wurde durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. März 2015 geändert.

Saarlouis, den 28. März 2015
Der Vorstand

Vorsitzender
Gerd Merg

2. Vorsitzender
Jens Hünnefeld

Schatzmeister
Pascal Merg

Schriftführerin
Rita Fischer

